



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. August 2014

Nr. 2014-495 R-722-14 Parlamentarische Empfehlung Alex Inderkum, Schattdorf, zu Behördliche Kontrolle der Sachkundeausweise in Theorie und Praxis für Hundehalterinnen und Hundehalter; Antwort des Regierungsrats

Am 26. März 2014 haben Alex Inderkum, Schattdorf, als Erstunterzeichner und Christoph Schillig, Flüelen, als Zweitunterzeichner eine parlamentarische Empfehlung betreffend behördliche Kontrolle der Sachkundenachweise in Theorie und Praxis für Hundehalterinnen und Hundehalter eingereicht. Gestützt auf Artikel 110 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) nimmt der Regierungsrat nachfolgend zur Parlamentarischen Empfehlung wie folgt Stellung.

I. Ausgangslage

Im Anschluss an die am 12. April 2006 beschlossene Änderung der Eidgenössischen Tierschutzverordnung (SR 916.401) stellte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Aussicht, dass im Rahmen einer Totalrevision der Tierschutzverordnung Massnahmen für die Ausbildung vorgeschlagen würden. Die Haltung von Hunden und der Umgang mit ihnen solle den Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Fehlende Kenntnisse sind oft Ursache von Problemen mit Hunden. Soll die Haltung von Hunden und der Umgang mit ihnen den Bedürfnissen der Tiere gerecht werden, stellt die Haltung von Hunden höhere Anforderungen an die Hundehalter und Hundehalterinnen als dies gemeinhin angenommen wird.

Seit 2008 ist der sogenannte Sachkundenachweis in Artikel 68 der Eidgenössischen Tierschutzverordnung geregelt. Absatz 1 legt fest, dass angehende Hundehalter und Hundehalterinnen die geforderte Ausbildung in Form eines Sachkundenachweises (SKN) erbringen müssen. Ausgenommen sind Personen mit nachweislicher Erfahrung mit Hunden, da es vor allem um eine Sensibilisierung hinsichtlich Haltungsansprüchen und arttypischen Verhaltensweisen sowie der Pflichten der Hundehalter und Hundehalterinnen

geht. Auch Personen, die nachweislich bereits einen Hund hielten, sind vom theoretischen Teil des SKN befreit.

Absatz 2 regelt, dass alle Hundehalter und Hundehalterinnen innerhalb eines Jahres nach Erwerb mit jedem Hund einen Ausbildungskurs besucht haben müssen. Fachleute der Hundeausbildung sowie Verhaltensspezialisten sind von dieser Forderung ausgenommen. Schwerpunktmässig beinhaltet die Ausbildung tiergerechte Erziehungsmethoden sowie Erkennen und Vorbeugen von Problemen beim Umgang mit Hunden im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung Dritter. Die Vorgaben zu Inhalt und Form der geforderten Ausbildung werden durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) in einer Amtsverordnung umschrieben:

- Als Ziel der theoretischen Ausbildung ist festgelegt, dass Personen, die einen Hund erwerben wollen, für die tierschutzkonforme und gesellschaftsverträgliche Hundehaltung sowie den tiergerechten Umgang mit dem Hund sensibilisiert sind. Dieser Ausbildungsteil umfasst mindestens vier Stunden.
- Für den praktischen Teil gelten folgende Zielsetzungen: Die für die Betreuung eines Hundes verantwortlichen Personen wissen, wie man Hunde tiergerecht erzieht, verstehen ihre wichtigsten Ausdrucksweisen und können die Hunde rücksichtsvoll führen. Diese Ausbildung erfolgt in Form von Kursen mit praktischen Übungen (in der Regel mindestens vier Einheiten von höchstens einer Stunde Dauer). Die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person muss den Kurs zusammen mit ihrem Hund absolvieren.

II. Stellungnahme des Regierungsrats

Aktuelle Situation im Kanton Uri

Die kantonale Fachstelle im Bereich Tierschutz und damit für den Vollzug verantwortlich ist das Veterinäramt der Urkantone. Meldungen von Drittpersonen im Bereich der Heimtierhaltung werden von der Fachstelle Tierschutz (Kantonstierarzt) entgegengenommen und bearbeitet. Der Sachverhalt wird abgeklärt und allfällige Massnahmen werden danach erlassen. Weiter sind Tierärzte und Tierärztinnen, Ärzte und Ärztinnen, Tierheimverantwortliche, Hundeausbildner und Hundeausbildnerinnen, sowie Zollorgane verpflichtet, der kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt. Das Veterinäramt überprüft nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt und kann dazu Sachverständige beiziehen, was in Form eines Tierarztes oder einer Tierärztin mit einer

Ausbildung in Verhaltensmedizin von Hunden, geschieht. Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund verhaltensauffällig ist, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, so werden erforderliche Massnahmen angeordnet.

Im Rahmen dieser Abklärungen wird immer das Absolvieren des Sachkundenachweises (SKN) überprüft. Es wird eine Frist angesetzt, falls der Kurs noch nicht gemacht wurde. Falls die verwaltungsrechtlichen Massnahmen nicht eingehalten werden, wird Strafanzeige bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Eine flächendeckende Überprüfung des theoretischen und praktischen SKN durch das Veterinäramt der Urkantone ist aus Ressourcengründen nicht möglich. Vielmehr wird eine risikobasierte Überprüfung vorgenommen. Eine Nachfrage bei anderen kantonalen Veterinärämtern in den Kantonen der Zentralschweiz und der übrigen Schweiz ergab ein analoges Vorgehen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Veterinäramt der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

